Ausgabe 03/2019
15. November 2019

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Ankündigung der Kammerversammlung 2020

In diesem Heft finden Sie die Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung am 25. Mai 2020 in Dresden mit der vorläufigen Tagesordnung Seite 4

Geldwäscheaufsicht

Eine Anordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verdachtsmeldung gem. § 43 GwG und weitere aktuelle Informationen zum Thema Geldwäscheaufsicht lesen Sie ab Seite 5

Deutsch-Polnisches Anwaltsforum 2019

Die aktuellen Herausforderungen an die Anwaltschaft durch Legal, Tech, Datenschutz, Digitalisierung und elektronischen Rechtsverkehr waren Thema des 13. Deutsch-Polnischen Anwaltsforums in Opole. Bericht ab Seite 13

Berufsorientierung zur ReFa-Ausbildung

Über die Maßnahmen der RAK Sachsen zur Berufsorientierung für die Rechtsanwaltsfachangestellten-Ausbildung informieren wir auf Seite 25

Seminarangebot der RAK Sachsen 1. Halbjahr 2020

Beigefügt zu diesem Heft erhalten Sie den Seminarkatalog der RAK Sachsen für das 1. Halbjahr 2020. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

beA Digital. Einfach. Sicher.

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

www.rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL 3

AKTUELL
Ankündigung der Kammerversammlung 2020 4
Benennung von Schiedsgutachtern gem. § 18 ARB 94 5
Geldwäschegesetz (GwG): Verdachtsmeldung nach § 43 GwG 5
Anordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen nach § 51 Abs. 2 GwG 5
Erste Nationale Risikoanalyse 5
Geldwäsche-Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG über „goAML" 6
beA: Nicht mehr unterstütze Signaturkarten ab dem 20.11.2019 6

ENTWICKLUNGEN
Berufung der Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung 7
Mahnverfahren wird elektronischer: Erweiterte Nutzungspflicht ab 1.1.2020 8
Akteneinsicht wird elektronisch – und (Straf-)Akten auch 8
Technische Weiterentwicklungen und neue beA-Funktionen 9
A1-Bescheinigung bei geschäftlichen Aufenthalten im EU- und EFTA-Ausland . . . 11
Ist ein rechtmäßiger Einsatz von Microsoft Office 365 Cloud möglich? 11
Pilotprojekt zur elektronischen Verfahrensakte am LG Dresden 12
Anwaltliche Beratungsstellen in Leipzig eröffnet 12

BERICHTE
Deutsch-Polnisches Anwaltsforum in Opole 13

MITTEILUNGEN
Neues aus Brüssel und Europa 15
Roben für Rechtspfleger 16

FACHANWALTSCHAFTEN
Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen 17
Nachweis der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO 17

BERUFSRECHT
Beschlüsse der Satzungsversammlung 17

RECHTSPRECHUNG 18

AUS- & WEITERBILDUNG
Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Sommer 2019 19
Ergebnisse Fortbildungsprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2019 21
Auswertung Absolventenbefragung 2019 22
Feierliche Zeugnisübergabe an 99 neue Rechtsanwaltsfachangestellte 23
Aufstiegsfortbildung Rechtsfachwirte 24
Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2020 24
Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die 2020 - 2023 ausbilden möchten! . 24
Berufsorientierungsmessen zur ReFa-Ausbildung 25
Aufruf zur Neubesetzung der Prüfungsausschüsse ReFa und Rechtsfachwirte 25

TERMINE & VERANSTALTUNGEN
FORUM Zukunft Legal Tech 26
17. Mitteldeutsche Medizinrechtstage 2020 26

PERSONALIEN 26

BUCHBESPRECHUNGEN 28

ANZEIGEN 29

SEMINARANGEBOT . . . . . Extraheft

KONTAKT 30

IMPRESSUM 31

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine „rechtspolitische Dürreperiode" nannte der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer im Frühsommer diesen Jahres die Zeit seit der Bundestagswahl im Oktober 2017 und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass mit der neuen Spitze des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz endlich die großen Themen, die die Anwaltschaft unmittelbar betreffen, insbesondere die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und die gemeinsame Forderung von BRAK und DAV zur Anpassung der Anwaltsvergütung, angegangen würden. Doch die damals neu ins Amt gekommene Bundesministerin Barley konnte diese Hoffnung nicht erfüllen. Kaum im Amt, zog es sie nach Brüssel, wo sie Vizepräsidentin des Europäischen Parlamentes wurde. Ihre Nachfolgerin Christine Lambrecht, erst wenige Monate im Amt, scheint die wichtigen Themen nunmehr beherzt voranbringen zu wollen. Inzwischen liegt das lang erwartete „Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften" vor. Darin werden eine Reihe der von der Bundesrechtsanwaltskammer formulierten Forderungen aufgegriffen. So sollen etwa den Berufsausübungsgesellschaften künftig alle nationalen und europäischen Rechtsformen, mithin auch die Personenhandelsgesellschaft, offen stehen. Zu begrüßen ist, dass die Kapitalbeteiligung nicht-berufsangehöriger Dritter weiterhin nicht gestattet sein soll. Dies ist auch eine zentrale Forderung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen, reine Kapitalbeteiligungen von Gesellschaftern, die nicht in der Berufsausübungsgesellschaft tätig sind, zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit weiterhin zu verbieten. Deshalb ist auch den Erwägungen des Ministeriums entgegenzutreten, Kapitalbeteiligungen mit dem Ziel zu erlauben, alternative Finanzierungswege durch Wagniskapital zu eröffnen, um etwa im Bereich der Entwicklung und des Einsatzes von Legal Tech-Anwendungen hohe Anfangsinvestitionen tätigen zu können. Auch den in dem Eckpunktepapier enthaltenen Ansatz zur „Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeit" lehnen Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Kammern einmütig ab. Denn dieser liefe im Ergebnis auf eine Öffnung der anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaften für alle Berufe hinaus, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zweitberuf selbst ausüben dürfen. Damit könnten Berufsausübungsgemeinschaften mit nahezu jedem Berufstätigen, soweit er nicht Makler ist, gebildet werden. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer und der regionalen Rechtsanwaltskammern kann die Zulässigkeit gemeinsamer Berufsausübung jedoch nur auf solche Berufe ausgeweitet werden, die ihrerseits über eigene Berufspflichten und insbesondere eigene Verschwiegenheitspflichten verfügen, die dem Standard des anwaltlichen Berufsrechts entsprechen.

Die dringend gebotene Reform des anwaltlichen Gebührenrechts lässt allerdings weiter auf sich warten. Nachdem der bereits mehr als eineinhalb Jahre im Bundesjustizministerium vorliegende gemeinsame Forderungskatalog von BRAK und DAV endlich im November des vergangenen Jahres den Ländern zur Stellungnahme übermittelt wurde, hat die Justizministerkonferenz - wieder einmal - die Anpassung der Anwaltsgebühren von einer Erhöhung der Gerichtskosten abhängig gemacht, um steigende Ausgaben für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe kompensieren zu können. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länger waren sich einig, dass die dauerhafte Sicherung einer leistungsstarken Justiz im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern, Rechtsdienstleistern und Rechtssuchenden liegt. Die Sicherung der Leistungsstärke setze aber eine angemessene Vergütung nicht nur der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern genauso eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Justiz voraus. Andernfalls, und daran ließ auch der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen am Rande der Hauptversammlung der BRAK im Oktober keinen Zweifel, werde die Reform scheitern. Die sachgerechte Aussattung der Justiz, und auch darin sind sich BRAK und DAV einig, ist jedoch im Rahmen der Daseinsvorsorge durch den Staat zu gewährleisten. Es steht also noch ein längerer Verhandlungsprozess bevor.

Auch eine Weiterführung der StPO-Reform ist auf den Weg gebracht. Der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens" soll deren Beschleunigung dienen und sieht insbesondere Regelungen zur erleichterten Ablehnung von missbräuchlichen Befangenheits- und Beweisanträgen, zur Bündelung der Interessen der Nebenklagevertretung und zur Vorabentscheidung über Besetzungsrügen vor. Diese massiven Eingriffe in die Rechte der Verteidigung sind ebenso abzulehnen, wie die im Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung" auf Druck der Bundesländer vorgesehene Verzichtsmöglichkeit des Beschuldigen bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers der ersten Stunde, um, wie es heißt, damit Ermittlungsverfahren von angeblichen „aufwändigen und zeitintensiven Verfahren der Pflichtverteidigerbestellung insbesondere in solchen Fällen freizuhalten, in denen der nicht in Haft befindliche Beschuldigte nach Belehrung über seine Rechte bereit ist, Fragen auch ohne vorherigen anwaltlichen Rat zu beantworten".

Einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die Garantie des Rechts auf Verteidigung stellt auch die in dem „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen" vorgesehene Pflicht von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten dar, als Intermediäre legale Steuergestaltungsmodelle ihrer Mandanten gegenüber den zuständigen Finanzbehörden anzuzeigen. Die Schweigepflicht genießt den besonderen Schutz des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 GG. Das auf die Schweigepflicht gegründete rechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Berufsträger würde verletzt, wenn die Berufsträger zur Meldung sensibler Daten über ihre Mandanten verpflichtet werden. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, die in der EU-Richtlinie vorgesehene Möglichkeit einer umfassenden Ausnahmeregelung für Berufsgeheimnisträger zu nutzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auf die „rechtspolitische Dürreperiode" scheint nunmehr eine längere „rechtspolitische Regenzeit" zu folgen. Es ist unsere Aufgabe, darauf zu achten, dass dabei die elementaren Verteidigungsrechte des Bürgers gegen die Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt nicht aufgeweicht oder gar hinweggespült werden.

Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Familien wünsche ich frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2020.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Detlef Haselbach
Präsident

Ankündigung der Kammerversammlung 2020

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet am

25. Mai 2020, 14:00 Uhr in Dresden statt.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2019
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Rechnungsprüferbericht
9. Nachtragshaushalt 2020 und Beschlussfassung
10. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2021
11. Haushaltsplan 2021 und Beschlussfassung
12. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet **bis zum 06. April 2020** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Benennung von Schiedsgutachtern gem. § 18 ARB 94

Die RAK Sachsen benennt regelmäßig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Anfrage von Rechtsschutzversicherern als Schiedsgutachter. Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern vereinbarten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB (94). Danach sind die Versicherer bei Uneinigkeit mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen. Der Schiedsgutachter soll mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein und über forensische und besondere Erfahrungen auf dem in Frage kommenden Fachgebiet verfügen. Die Schiedsgutachterkosten trägt die Rechtsschutzversicherung.

Die RAK Sachsen möchte ihre Liste der Schiedsgutachter aktualisieren. Wir bitten interessierte Kolleginnen und Kollegen, sich unter Angabe des jeweiligen Fachgebiets zur Aufnahme in die Liste der Schiedsgutachter nach § 18 ARB bei der RAK Sachsen zu melden. Sie können hierzu den Rückmeldebogen, der dieser Ausgabe von KAMMERaktuell beiliegt, verwenden.

Geldwäschegesetz (GwG): Verdachtsmeldung nach § 43 GwG Anordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen nach § 51 Abs. 2 GwG

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat aufgrund der Befugnis nach § 51 Abs. 2 GwG i.d.F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) folgende Anordnung getroffen:

Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durchführen, haben sowohl eine Abschrift oder einen Computerausdruck dieser Meldung als auch der Rückmeldung(en) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu übersenden.

Diese Anordnung wird in der Mitgliederzeitschrift der Rechtsanwaltskammer Sachsen KAMMERaktuell und im Internet unter www.rak-sachsen.de bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.
Dresden, den 11.09.2019

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident

Erläuterungen: Die Kenntnis der Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist notwendig, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche zu erkennen. Damit ist eine Anordnung, die die Mitglieder zur Übersendung einer Abschrift oder eines Computerausdruckes dieser Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Kammer verpflichtet, notwendig, um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicher zu stellen.

Die Weiterleitung der Rückmeldung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dient dem gleichen Zweck. Außerdem ist der Kammer die Organisation und Schaffung von Präventionsmaßnahmen nur sinnvoll möglich, wenn sie auch Kenntnis vom weiteren Verlauf des Vorgangs hat.

Erste Nationale Risikoanalyse

Im Dezember 2017 startete Deutschland seine erste Nationale Risikoanalyse im Bereich „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung". An der Nationalen Risikoanalyse waren unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen 35 Behörden aus Bund und Ländern beteiligt.

Die Analyse dient dazu, bestehende sowie zukünftige Risiken beim Bekämpfen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und diese zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren, im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden.

Als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurden in der Nationalen Risikoanalyse bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.

Die Ergebnisse dieser Nationalen Risikoanalyse müssen zukünftig von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GwG beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Sie werden ebenso im Rahmen der Gesetzgebung berücksichtigt.

Die Risikoanalyse schätzt das Geldwäscherisiko für Rechtsanwälte als hoch ein (vgl. Kapitel 5.5, S. 110 f.). Insbesondere im Zusammenhang mit Treuhand- und Anderkonten wird ein besonderes Geldwäscherisiko gesehen und besondere Aufmerksamkeit gefordert (insbe-

sondere auch im Zusammenhang mit Barzahlungen und Zahlungen aus dem Ausland/Risikoländern). Auch den deutschen Immobiliensektor bewertet die Risikoanalyse für Geldwäscheaktivitäten besonders anfällig und zu einem Bereich mit herausgehobenem Risiko. Daher sollten Rechtsanwälte, die in Immobilientransaktionen (auch nur beratend) eingebunden sind, besonders aufmerksam sein und die Risiken im Blick haben (vgl. S. 111 sowie Kapitel 5.1. S. 103 f.)

Die Nationale Risikoanalyse ist abrufbar unter: www.nationale-risikoanalyse.de

Geldwäsche-Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG elektronisch über „goAML"

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz haben Verdachtsmeldung nach § 43 GwG seit 01.01.2018 grundsätzlich elektronisch über das Meldeportal „goAML" (https://goaml.fiu.bund.de) abzugeben, was eine vorherige einmalige Registrierung erfordert. Die RAK Sachsen empfiehlt ihren Mitgliedern, insbesondere denen, die verstärkt Kataloggeschäfte i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreiben, diesen Registrierungsaufwand bereits jetzt zu erledigen, damit einer etwaigen späteren Meldeverpflichtung ohne weiteres und unverzüglich nachgekommen werden kann. Mit der Registrierung erhält der Verpflichtete zudem Zugang zu spezifischen Hinweisen und Publikationen der FIU zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Nach § 43 Abs. 1 GwG haben Verpflichtete einen Sachverhalt unverzüglich zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Nach § 43 Abs. 2 GwG besteht jedoch keine Meldepflicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Verpflichtete im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat, es sei denn er weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Der Verpflichtete hat die Verdachtsmeldung unverzüglich und unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe direkt an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Zusätzlich ist eine Abschrift oder ein Computerausdruck dieser Meldung als auch der Rückmeldung(en) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgrund ihrer Anordnung vom 03.09.2019 (ebenfalls in dieser Ausgabe) zu übersenden.

Weitere Informationen zum Geldwäschegesetz finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de/fuer-mitglieder/geldwaeschegesetz

beA: Nicht mehr unterstütze Signaturkarten ab dem 20.11.2019

Aufgrund der Empfehlungen der Koordinierungsstelle für IT-Standards des IT-Planungsrats hat die BRAK eine Anpassung der kryptographischen Algorithmen von im beA zum Einsatz kommenden Verschlüsselungsverfahren vorgenommen.

Im Vorfeld und zur Vorbereitung der Umstellung wurden Anbieter von bislang unterstützen Signaturkarten angeschrieben, ob Einschränkungen bei der Nutzung der Signaturkarten des jeweiligen Anbieters hinsichtlich der neuen Verschlüsselungs- und Signaturalgorithmen bestehen würden. Verschiedene Hersteller haben mitgeteilt, dass die neuen Verschlüsselungsverfahren nicht bzw. nur teilweise unterstützt werden und eine entsprechende Ertüchtigung auch perspektivisch nicht geplant sei. Folglich werden nach Umstellung der Verschlüsselungsverfahren – geplant für den 20.11.2019 – Einschränkungen bei der Nutzung der Signaturkarten im Vergleich zum heutigen Zeitpunkt bestehen.

Die Signaturkarten der nachfolgenden Hersteller können nicht mehr für eine Anmeldung (Authentisierung) am beA verwendet werden; nach (anderweitiger) Anmeldung am beA (z.B. mit einer beA-Karte Basis) können sie aber weiterhin für das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur im beA genutzt werden:

- D-Trust GmbH (Bundesdruckerei)
- DGN Deutsches Gesundheitsnetz GmbH

Die Signaturkarten der nachfolgenden Hersteller können weder für die Anmeldung noch für die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur im beA verwendet werden:

- T-Systems International GmbH

Wichtig: Die beA-Karten und Signaturkarten der Bundesnotarkammer (BNotK) unterstützen die Umstellung der Verschlüsselungsverfahren. Sie können ohne Einschränkung verwendet werden.

Berufung der Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung

Staatsministerin für Gleichstellung und Integration Petra Köpping, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz Barbara Klepsch, Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung Iris Kloppich, Sächsischer Ministerpräsident Michael Kretschmer (v.l.n.r.) | *Bildquelle: SMS*

Das Sächsische Kabinett hat am 4. Juni 2019 Iris Kloppich als Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung berufen. Die Opferbeauftragte ist in Großschadensereignissen, die insbesondere durch extremistische oder terroristische Straftaten verursacht werden, Ansprechpartnerin und Fürsprecherin für Opfer und Betroffene. Ihre Aufgabe ist es, Opfern, Angehörigen, Hinterbliebenen und weiteren Betroffenen beizustehen, als »Lotsin« zu fungieren und die Betroffenen an die nach Bedarf und Situation passenden Hilfsangebote der staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zu vermitteln. Daneben ist Frau Kloppich auch in Einzelfällen schwerster Kriminalität, die mit politischer Symbolkraft oder besonderem medialen Interesse verbunden sind, Ansprechpartnerin. Die Opferbeauftragte ist darüber hinaus für den Ausbau und die Verbesserung der Strukturen des Opferschutzes und der Opferhilfe in Sachsen und die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure zuständig. Zur Erfüllung der Aufgaben der Opferbeauftragten ist eine Geschäftsstelle im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingerichtet worden.

Viele Partner der Prävention, der Erstversorgung, der Opferhilfe, des Opferschutzes und der Beratung leisten in Sachsen und bundesweit bereits wertvolle Arbeit. Um Opfern und Betroffenen optimal zu helfen, sie zu begleiten und zu unterstützen, ist anwaltlicher Beistand unverzichtbar, sei es etwa im Rahmen der Nebenklagevertretung, bei Versorgungsausfällen oder zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen.

Die Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung ist bestrebt, ein breit angelegtes Hilfenetzwerk zu entwickeln, in dem auch juristische Hilfen einen festen Platz finden sollen.

Kontaktdaten:
Opferbeauftragte der
Sächsischen Staatsregierung
Iris Kloppich

Leiterin der Geschäftsstelle:
Cornelia Gerlach
Albertstr.10
01097 Dresden
Tel.: 0351 564 55081
opferbeauftragte@sms.sachsen.de

Mahnverfahren wird elektronischer: Erweiterte Nutzungspflicht ab 1.1.2020

Eine aktive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) gilt grundsätzlich erst ab 2022. Das Mahnverfahren ist hier schon etwas weiter – und es geht ab Anfang 2020 noch einen Schritt voraus.

Am Anfang war der elektronische Mahnantrag

Bereits seit Dezember 2008 müssen Anwältinnen und Anwälte (und registrierte Inkassodienstleister) nach § 690 III 2 ZPO den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in nur maschinell lesbarer Form übermitteln. Dazu erzeugt man über das bundesweite Portal www.online-mahnantrag.de oder über eine Kanzleisoftware einen Datensatz. Dieser wird dann – qualifiziert elektronisch signiert – über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder (seit es Ende 2016 startete) das beA gesandt. Alternativ war auch das sog. Barcode-Verfahren nutzbar. Hierfür füllt man über das Portal www.online-mahnantrag.de ein Formular aus; am Ende des dortigen Dialogs erhält man ein PDF-Dokument mit einem Barcode, das man ausdruckt, handschriftlich unterzeichnet und per Post an das Mahngericht sendet.

Erweiterte Nutzungspflicht seit dem 1.1.2018

Zum 1.1.2018 wurde die anwaltliche Nutzungspflicht für Anträge und Erklärungen im automatisierten Mahnverfahren durch den mit dem „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs" neu geschaffenen § 702 II ZPO ausgeweitet. Der bisherige § 690 III ZPO wurde aufgehoben. Danach gilt derzeit: Anwältinnen und Anwälte dürfen Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § 703c I 2 Nr. 1 ZPO eingeführt wurden, nur noch in dieser Form übermitteln. Solche Formulare gibt es nach § 1 der aufgrund von § 703c ZPO ergangenen Verordnung für die Anträge auf Neuzustellung des Mahnbescheids und auf Erlass oder Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids.
Und noch eine weitere Neuerung kam zum 1.1.2018 hinzu: Statt wie bisher mit qualifizierter elektronischer Signatur und wahlweise über EGVP oder das beA können die Anträge seit dem 1.1.2018 auch auf einem „sicheren Übermittlungsweg" an das Mahngericht übermittelt werden. Gemäß § 130a III, IV ZPO ist dies z.B. der Fall, wenn man als Anwältin oder Anwalt das entsprechende Dokument selbst aus dem eigenen beA an das Gericht übermittelt; dann ist lediglich eine einfache elektronische Signatur erforderlich.

Und noch einen Schritt weiter – ab dem 1.1.2020

Ab dem 1.1.2020 wird die Nutzungspflicht noch ein Stück erweitert: Anwältinnen und Anwälte dürfen dann auch Widersprüche gegen einen Mahnbescheid nur noch in maschinell lesbarer Form an das Gericht übermitteln. Hierfür gilt dann, was bereits jetzt für Mahnanträge und Folgeanträge gilt. Das Portal www.online-mahnantrag.de wird derzeit entsprechend vorbereitet; die Hersteller von Kanzleisoftware arbeiten daran, dies ebenfalls umzusetzen.

Die entsprechenden Papiervordrucke dürfen ab dem 1.1.2020 von Anwältinnen und Anwälten nicht mehr genutzt werden – ihre Nutzung führt vielmehr zu einem formunwirksamen Widerspruch, der (sofern dessen übrige Voraussetzungen vorliegen) den Erlass eines Vollstreckungsbescheids nicht hindert. Vorsicht, Haftungsfalle: Die Gerichte sind gesetzlich weiterhin verpflichtet, dem Antragsgegner das Formular für den Widerspruch zusammen mit dem Mahnbescheid zuzustellen – dieser selbst darf das Formular nach dem 31.12.2019 noch nutzen, nicht aber ihre Anwältinnen und Anwälte! Das Formular enthält bereits jetzt Hinweise hierauf.

Barcode-Anträge sind ebenfalls weiterhin möglich. Sie werden erst dann nicht mehr zulässig sein, wenn die aktive Nutzungspflicht für den ERV eingetreten ist, also (spätestens) ab dem 1.1.2022
(§ 130d ZPO n.F.).

Auf die ab dem 1.1.2020 geltende Rechtslage sollten Sie sich frühzeitig einstellen und Ihre Kanzleiorganisation – sofern nicht Ihre Kanzleisoftware diese Möglichkeit bietet – ggf. so anpassen, dass auch der Widerspruch über das Portal www.online-mahnantrag.de gestellt wird.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Berlin, 12.08.2019 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 4/2019)

Akteneinsicht wird elektronisch – und (Straf-)Akten auch

Eines der Ziele des elektronischen Rechtsverkehrs ist es, auch die Akteneinsicht auf digitalem Weg zu ermöglichen. Das ist komfortabler, schneller und zudem können mehrere Verfahrensbeteiligte zeitgleich Akteneinsicht nehmen. Diesem Ziel ist man mit der Eröffnung des bundesweiten Akteneinsichtsportals (www.akteneinsichtsportal.de) nun einen guten Schritt näher.

Gesamtgebilde elektronischer Rechtsverkehr

Elektronische Akteneinsicht ist nur eines von vielen Puzzlestücken, aus denen sich das Gesamtgebilde elektronischer Rechtsverkehr (ERV) zusammensetzt. Damit er ohne Medienbrüche funktioniert, bedarf es einer Infrastruktur, die den Austausch elektronischer Dokumente zwischen allen am ERV beteiligten Seiten – Justiz, Behörden, Anwaltschaft, Notarinnen und Notare, öffentliche Register usw. – ermöglicht. Basis dafür ist das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Es bildet die Transportinfrastruktur und stellt einen zentralen Verzeichnisdienst – das SAFE – bereit. Auf ihm setzen u.a. die verschiedenen „besonderen Postfächer" auf: das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), das besondere elektronische Notarpostfach (beN) und das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Gemeinsam ist ihnen, dass

die Identität der Postfachinhaber jeweils auf besondere Weise verifiziert wurde – beim beA z.B. durch die Rechtsanwaltskammern.

e-Akten in Justiz

All dies bereitet der Gesetzgeber bereits seit Längerem vor. Seit 2001 wurden u.a. Form- und Beweisvorschriftenfür elektronische Dokumente angepasst und Mahnanträge zwingend elektronisch vorgeschrieben. Mit dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wurden 2013 die Grundlagen für beA, beN und beBPo geschaffen. 2017 folgte das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, 2018 die ERV-Verordnung. Mit 7 Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – für Verordnungen zur Bundesstrafaktenführung, Strafaktenübermittlung, Dokumentenerstellung und -übermittlung sowie zur Strafakteneinsicht, Bußgeldaktenübermittlung, Bußgeldaktenführung und Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlung – wird die e-Akte in Strafsachen nun konkreter. Festgelegt werden sollen darin technische Standards für die Aktenführung, die Übermittlung von Akten sowie die Akteneinsicht. Die Verordnungen sollen zum 1.1.2020 in Kraft treten. Sie haben Modellcharakter, denn auch für die Bildung, Führung und Verwahrung der e-Akten in Verfahren nach ZPO, ArbGG, FamFG, VwGO, FGO und SGG muss der organisatorisch-technische Rahmen noch geregelt werden. Eine Arbeitsgruppe aus den BRAK-Ausschüssen Strafrecht und Elektronischer Rechtsverkehr wird das Gesetzgebungsverfahren kritisch begleiten.

Elektronische Akteneinsicht

Eingeführt haben müssen Gerichte die e-Akte bis zum 1.1.2026, ab dem 1.1.2022 erhalten sie aus der Anwaltschaft nur noch elektronische Eingänge. Die Länder erproben die e-Akte derzeit und bereiten die flächendeckende Einführung an ihren Gerichten vor. Einige Gerichte führen derzeit e-Akten parallel zur herkömmlichen Papierakte, manche, wie z.B. die Arbeitsgerichte in Baden-Württemberg, bereits ausschließlich; diese Gerichte können bereits jetzt Akteneinsicht auf elektronischem Weg gewähren. Das neue Akteneinsichtsportal wird also zunehmend mehr Anwendungsfälle erhalten.An den Voraussetzungen der Akteneinsicht wird sich dadurch nichts ändern. Sie wird – wie bisher – beim Gericht beantragt und von diesem bewilligt. Einsicht in die Akte erhält man nicht mehr durch Übersendung des Aktenkonvoluts auf Papier. Vielmehr wird eine PDF-Datei erzeugt, die den Stand der Akte zum Zeitpunkt der Bewilligung abbildet. Über das Akteneinsichtsportal erhält man dann für 30 Tage Zugriff auf das Aktenabbild. Die nötigen Zugangsdaten sowie einen Link zur e-Akte teilt derzeit noch das Gericht fallweise mit. In einer späteren Ausbaustufe soll das beA integriert werden: Anwältinnen und Anwälte sollen sich dann mit ihrer SAFE-ID identifizieren und auf die für sie bereitgestellten Akten zugreifen können. Der genaue Ablauf der elektronischen-Akteneinsicht ist im beA-Newsletter 26/2019 v. 25.7.2019 dargestellt.

(Newsletter RAK Oldenburg August 2019)

Technische Weiterentwicklungen und neue beA-Funktionen
Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen der letzten Monate

Im August 2019 hat die BRAK zwei neue Versionen des beA-Systems in Betrieb genommen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die für die Anwaltschaft wesentlichen technischen und funktionalen Änderungen.

Was heißt eigentlich Instanzbehörde?

Nach § 2 III ERVV soll dem elektronischen Dokument ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Format XML beigefügt werden. Im Umfeld des elektronischen Rechtsverkehrs wird dafür der Standard XJustiz verwendet. Es handelt sich dabei um einen Datensatz, der grundlegende Festlegungen für den Austausch strukturierter Daten zwischen den Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr enthält. Der Datenaustausch funktioniert nur dann, wenn alle Beteiligten dieselbe Version des XJustiz-Standards verwenden. Dieser Standard wird jährlich überarbeitet, sodass die BRAK – und die übrigen Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr – nach Nr. 2 der Bekanntmachung zu § 5 ERVV ab dem 1.9.2019 bei der Übermittlung von XJustiz-Strukturdatensätzen die Version 2.4.0 zu verwenden haben.

Grundsätzlich laufen die Änderungen nur im Hintergrund ab. Für Nutzer auffällig ist indes, dass mit der neuen Version von XJustiz jetzt die Angabe einer „Justiz-/Instanzbehörde" erforderlich ist. Die BRAK hat dies in der beA-Webanwendung mit einer weiteren Schaltfläche im Dialog „Nachrichtenentwurf erstellen" zur Auswahl des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft aufgenommen. In den ersten Tagen und Wochen nach Inbetriebnahme der neuen Version sind deshalb eine Vielzahl von Anfragen an die BRAK herangetragen worden, weshalb nun diese weitere Schaltfläche erscheint. Die Antwort lautet schlicht: XJustiz 2.4.0.

Die Umstellung auf die neue XJustiz-Version erfolgte in Absprache mit der Justiz am 2.9.2019. Die unter Verwendung der neuen Version versandten Nachrichten konnte der jeweilige Empfänger ohne Weiteres auslesen.

Änderungen bei Signaturen

Die BRAK hat in der beA-Webanwendung weitere Änderungen bzw. Verbesserungen für den Umgang mit Signaturen umgesetzt.

Seit dem 1.1.2018 ist nach § 4 II ERVV die Verwendung einer „Containersignatur" nicht mehr zulässig. Als „Containersignatur" wird die Signatur mehrerer elektronischer Dokumente bezeichnet, die in einer Nachricht zusammengefasst sind. Es werden also nicht die mit einer Nachricht übersandten elektronischen Dokumente jeweils einzeln signiert, sondern der gesamte Nachrichten-Container. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Gerichte die

ordnungsgemäße Signatur der einzelnen elektronischen Dokumente nicht mehr prüfen können, sobald der Nachrichten-Container einmal geöffnet ist.

Damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht versehentlich Nachrichten mit einer Containersignatur einreichen, hat die BRAK die Funktion zum Signieren von Nachrichtenentwürfen aus der beA-Webanwendung entfernt. Es muss jetzt jedes signaturbedürftige elektronische Dokument, das im Nachrichtenanhang übersandt wird, gesondert signiert werden. Die beA-Webanwendung stellt dafür eine Signaturfunktion zur Verfügung.

Die Anzeige des Signaturstatus einer Nachricht im Dialog „Nachricht anzeigen" umfasst neben etwaigen Signaturen von Anhängen nun auch den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis. Damit lässt sich auf einen Blick prüfen, ob eine Nachricht über den sicheren Übermittlungsweg vom Postfachinhaber selbst versandt wurde und es damit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr bedurfte, wie dies § 130a III ZPO bzw. die entsprechenden Vorschriften aus den übrigen Prozessordnungen vorsehen.

Im Sinne einer besseren Benutzerführung sind in der beA-Webanwendung die Warnhinweise während des Signiervorgangs erweitert und konkretisiert worden. Dies betrifft insbesondere den Sperrstatus des Signaturzertifikats sowie den Hinweis, ob ein qualifiziertes oder ein nicht-qualifiziertes Signaturzertifikat verwendet wird.

Keine vertauschten Aktenzeichen mehr

Die beA-Webanwendung enthielt über mehrere Monate einen Fehler, der stellenweise für Verwirrung sorgte: Die Aktenzeichen von Absender und Empfänger wurden beim Versenden einer Nachricht vertauscht. Dieser Fehler wurde nunmehr behoben.

Fehlermeldungen klarer formuliert

Manche Fehlermeldungen im beA sind aus sich heraus nicht ganz so leicht verständlich. Deshalb sieht die neue Version die Verbesserung einiger Fehlerhinweise bzw. -meldungen vor. So erscheint jetzt z.B. klarstellend der Hinweis „Die Generierung eines Strukturdatensatzes ist nur für genau einen Empfänger möglich", wenn der Absender die Option „Strukturdatensatz generieren und anhängen" wählt, die Option „Zustellung gegen Empfangsbekenntnis" hingegen nicht auswählt und es mehr als einen Empfänger im Nachrichtenentwurf gibt. Früher war in diesem Zusammenhang auf die Erstellung von Empfangsbekenntnissen verwiesen worden.

Die Abgabe von Empfangsbekenntnissen ist entweder durch den Postfachinhaber selbst – über den sicheren Übermittlungsweg i.S.d. § 130a III ZPO und der parallelen Verfahrensvorschriften – möglich oder, in Vertretungssituationen, durch die Übermittlung eines qualifiziert elektronisch signierten Empfangsbekenntnisses durch eine entsprechend berechtigte Person. Um aber im Vertretungsfall ein Empfangsbekenntnis mit qualifizierter elektronischer Signatur abgeben zu können, ist die Einrichtung des Rechts zum Erstellen von Nachrichten erforderlich. Beim Signieren eines XJustiz-Strukturdatensatzes wird deshalb jetzt geprüft, ob das Recht zum Erstellen einer Nachricht eingeräumt ist, bevor die Aktion überhaupt ausgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, erscheint eine klarstellende Fehlermeldung.

Automatisierte Namensänderungen

Für Kolleginnen und Kollegen, die nach Inbetriebnahme ihres beA ihren Namen geändert haben, war die Übernahme der Namensänderung in das beA-System ein oft langwieriges Unterfangen, das händische Unterstützung der BRAK-IT erforderte. Mit der neuen Version wurde nunmehr ein Verfahren zwischen dem Trustcenter und dem beA-System implementiert, das die Postfachzertifikate bei Namensänderungen automatisiert erneuert. Damit ist die Namensänderung nun auch im beA deutlich erleichtert.

Leider Startschwierigkeiten nach Inbetriebnahme

Nach der Inbetriebnahme der neuen Version sind leider vereinzelt Störungen oder Fehler im beA-System aufgetreten. Es handelte sich hierbei um Fehler in der neuen Version bzw. Konfigurationsprobleme, die trotz sorgfältiger Tests sowohl durch Atos als auch die BRAK erst nach Installation auf der Produktionsumgebung festgestellt werden konnten.
In den Tagen nach der Inbetriebnahme der neuen Version, also ab dem 26.8.2019, traten zum Teil Anmeldeprobleme in den Spitzenzeiten auf. Hintergrund war, dass eine neue umfangreiche Version der Client Security automatisch auf den Endgeräten der Nutzerinnen und Nutzer installiert wurde. Da die meisten Rechner morgens bei Arbeitsbeginn in den Büros zwischen 8:00 Uhr und 10:00 Uhr gestartet werden und sich bei vielen Nutzerinnen und Nutzern die Client Security im sog. Autostart befindet, griffen diese gleichzeitig auf das System zu und starteten den Download. In der Folge kam es zum Teil zu Anmeldeproblemen aufgrund der aufgetretenen Lastspitzen, die nach zwei Tagen aber behoben waren.

Möglicherweise wird dieses Problem auch bei künftigen Updates der Client Security auftreten. Eine Lösung ist in Vorbereitung, kann aber nicht kurzfristig umgesetzt werden. Die BRAK wird deshalb vor Inbetriebnahme etwaiger neuer Versionen auf mögliche Anmeldeprobleme hinweisen. In der Regel funktioniert ein Download der neuen Version der Client Security aber bei einem zweiten Versuch zu einem späteren Zeitpunkt problemlos.

Einige Nutzerinnen und Nutzer erhielten nach der Inbetriebnahme der neuen Version keine E-Mail-Benachrichtigungen über einen Posteingang in ihrem beA. Dieser Fehler in der neuen Version wurde der kurzfristig behoben. Die Benachrichtigungsfunktion informiert wieder zuverlässig über den Eingang neuer beA-Nachrichten.

Ausblick

Neue umfangreiche Versionen aufgrund technischer Weiterentwicklungen oder der Umsetzung funktionaler Anforderungen wird es in den nächsten Monaten voraussichtlich nicht geben. Die BRAK konzentriert sich auf Fehlerbehebungen und Aktualisierungen der Software, die im Rahmen der Wartung und Pflege laufend erfolgen. Darüber hinaus steht jetzt die technische Überleitung des Systems ohne größere Störungen auf den neuen Betreiber des beA-Systems im Vordergrund.

Was tun bei Fehlern und Störungen des Systems?

Abschließend noch eine Bitte der BRAK: Sollten Fehler oder Störungen auftreten, bittet die BRAK die Nutzerinnen und Nutzer, sich an den beA-Support unter folgender Telefonnummer 030/520009444 oder per E-Mail an bea-servicedesk@atos.net zu wenden. Je frühzeitiger die Fehlermeldung beim Support eingeht, desto schneller kann die Störung für Sie behoben werden. Einzelheiten zum Support sind auch auf der Seite https://bea.brak.de zu finden. Bei der täglichen Nutzung des beA hilft auch der beA-Newsletter (https://bea.brak.de/bea-newsletter).

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 09.10.2019, (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2019)

A1-Bescheinigung bei geschäftlichen Aufenthalten im EU- und EFTA-Ausland

Seit Mai 2010 muss bei geschäftlichen Aufenthalten im EU- und EFTA-Ausland die sog. A1-Bescheinigung beantragt werden. Dies gilt auch für Freiberufler und auch dann, wenn Freiberufler eine Fortbildung im EU- oder EFTA-Ausland absolvieren. Jeder beruflich bedingte Grenzübertritt macht die Bescheinigung nötig.

Diese kaum bekannte Verpflichtung gilt für längerfristige Entsendungen und kurzzeitige Geschäftsreisen gleichermaßen. Sie geriet zum Jahresanfang in den öffentlichen Fokus, weil seit dem 1.1.2019 Arbeitgeber den Antrag gem. § 106 SG B IV verpflichtend elektronisch stellen müssen.

Die A1-Bescheinigung dient dazu, bei Auslandsreisen nachzuweisen, welches Sozialsystem für den Versicherten zuständig ist. So soll Sozialversicherungsbetrug verhindert werden. Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Sozialsysteme.

Eine Neuregelung auf europäischer Ebene dahingehend, dass zukünftig für Dienstreisen ein solches Formular nicht mehr zu beantragen ist, kam in der abgelaufenen Legislaturperiode des Europäischen Parlaments nicht zustande. Die Verpflichtung besteht daher fort. Seit dem 1. Januar 2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren für alle Arbeitgeber verpflichtend geworden (§ 106 SG B IV, Art. 12 Abs. 1 der EU-Verordnung (EG) 883/2004), mit Ausnahme von Selbständigen: Sie beantragen die A1-Bescheinigung weiterhin schriftlich.

Ist ein rechtmäßiger Einsatz von Microsoft Office 365 Cloud möglich?

Die Bundesrechtsanwaltskammer erreichen immer wieder Anfragen von Kollegen zur DS-GVO-Konformität der Microsoft Office 365 Cloud für die E-Mail-Kommunikation und Ablage von Dokumenten. Nach den Aussagen der entsprechenden Rechtsanwälte „drängen" IT-Dienstleister oder Microsoft aktuell stark zu dieser Lösung, da Microsoft den Support für alternative on-premises-Lösungen einstellt. Gleichzeitig empfehlen für Rechtsanwälte weitere wichtige Softwareanbieter den Einsatz von Office 365 Business Premium (incl. Exchange Online und Malware-Schutz) für die „Musterkanzlei".

Dies war Anlass für den Vizepräsidenten der BRAK, Herrn Kollegen André Haug, sich an den Bundesdatenschutzbeauftragten zu wenden und um Unterstützung zu bitten. Auch wenn die Zuständigkeit für die einzelnen Anwaltskanzleien bei dem jeweiligen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit liegt, sollte eine möglichst einheitliche Auffassung über die Grenzen der Bundesländer hinaus angestrebt werden. Die Anwaltschaft steht vor dem Problem, Investitionsentscheidungen zugunsten der genannten Cloud zu treffen, ohne Rechtssicherheit darüber zu haben, ob diese Cloud DS-GVO-konform betrieben werden kann.

Mit Schreiben vom 06.09.2019 äußerte sich nun der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Kelber zu diesem Thema. Dieser sieht sich derzeit nicht in der Lage, die Frage, ob die MS Office 365 Cloud datenschutzkonform eingesetzt werden kann, abschließend zu beurteilen. Allerdings nennt er eine Reihe gewichtiger Gründe, derentwegen er derzeit den von ihm beaufsichtigten Personen vom Einsatz dieses Produktes abrate. Aus diesem Grund besteht ein erhebliches Risiko, dass auch die Landesdatenschutzbehörden – für sich oder gemeinsam im Rahmen der Datenschutzkonferenz oder des Europäischen Datenschutzausschusses – zu der Einschätzung gelangen, dass der Einsatz des Produktes in seiner jetzigen Ausgestaltung Datenschutzrecht verletze.

Bislang sind der BRAK noch keine konkreten Beanstandungen der Nutzung von MS Office 365 Cloud durch Datenschutzbehörden gegenüber einzelnen Kammern oder Kanzleien bekannt. Allerdings hat der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit den Einsatz dieses Produktes in Schulen für unzulässig erklärt. Seine Argumentation lässt sich auf die Nutzung in Kanzleien und Kammern übertragen.

Im Übrigen scheinen die Datenschutzbehörden derzeit auf Gespräche mit Microsoft zu setzen, um eine rechtskonforme Nutzung zu ermöglichen. Ob dies letztlich erfolgreich sein wird und ob dies die Aufsichtsbehörden künftig davon abhalten wird, die Nutzung von MS Office 365 Cloud durch die Anwaltschaft zu beanstanden, bleibt abzuwarten. Die benannten Schreiben finden Sie auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de/Aktuelles

Pilotprojekt zur elektronischen Verfahrensakte am LG Dresden

Hinweise aus der Informationsveranstaltung beim Landgericht Dresden am 17.09.2019 zur Pilotierung und Einführung der elektronischen Verfahrensakte in Zivilsachen

Pilotierende Kammern
Beim Landgericht Dresden werden alle ab dem 23. September 2019 eingehenden neuen Verfahren (Registerzeichen O,S,T) in der 4., 8. und 10. Zivilkammer sowie in den Kammern für Handelssachen elektronisch geführt.

Frühzeitige Information
Mit dem Schreiben zur Bestätigung des Eingangs bzw. dem Anschreiben zur Zustellung der Klage-/Antragsschrift wird darüber informiert, dass das betreffende Verfahren elektronisch geführt wird.

Übersendung elektronischer Dokumente durch das Landgericht
Zustellungen bzw. einfache Übersendungen zwischen dem Landgericht und den Prozessvertretern erfolgen – soweit technisch möglich – bei elektronisch geführten Verfahren nur noch in elektronischer Form (außer bei vollstreckbaren Ausfertigungen).

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass nach einer Zustellung das elektronische Empfangsbekenntnis (eEB) zurückzusenden ist.

Übersendung elektronischer Dokumente an das Landgericht
Schriftstücke zu elektronisch geführten Verfahren sollen nur noch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereicht werden.

Dateigestaltung bei elektronischer Übersendung
Die Übersendung der Schriftsätze und Anlagen soll immer in einzelnen, von einander getrennten und genau bezeichneten Dateien erfolgen.

Die auf PDF mit den PDF-Werkzeugen angebrachten „Kommentare" wie „Stempel" (z.B. Anlage K1) können aktuell nicht übernommen.

Angabe des Aktenzeichens bei Papierpost
In Papierform zu elektronisch geführten Akten eingereichte und hier zu scannende Schriftstücke sollen das Aktenzeichen des LG Dresden immer an erster Stelle und in der oberen Hälfte auf Seite 1 des Schriftsatzes enthalten.

Allgemeine Hinweise zum Geschäftsbetrieb beim LG Dresden

Fax / elektronische Verfahren
Per beA eingereichte Dokumente gelangen bei elektronisch geführten Verfahren sofort direkt zur jeweiligen Akte – eine Faxübersendung ist daher überflüssig.

Fax / papiergeführte Verfahren
Die Übersendung nichteiliger Schriftsätze per Fax ist zu vermeiden.

Das überhöhte Faxaufkommen beim LG Dresden hat dazu geführt, dass die Verwaltung dieser Schriftsätze im Geschäftsstellenbereich so viel organisatorische Kapazitäten bindet, dass wirklich Eiliges oft nicht mehr als solches behandelt werden kann.

Dateibezeichnung / Aktenzeichen
Bei elektronischer Übersendung sollen die Dateien das Aktenzeichen in der Form: 44 HK O 123/19 enthalten. Zusätzliche Buchstaben, Sonderzeichen, Worte oder Leerzeichen verhindern das Zuordnen zum Verfahren. Bei verfahrenseinleitenden Schriftsätzen soll „Neueingang" und ein Schlagwort zur Verfahrensart (Klage/Beschwerde) mit angegeben werden.

Dateibezeichnung / Anlagen
Bei elektronischer Übersendung sollen die Dateinamen der Anlagen maximal 60 Zeichen enthalten (z.B. „K1"…etc.) und nach dem Ausdrucken für hiesige Papierakten auch auf dem Dokument selbst zu finden sein.

Übersendung des Empfangsbekenntnisses
Beim Empfangsbekenntnis sollte der Kanzleistempel nicht die Datumsangabe verdecken und es sollte zeitnah zurück gesandt werden.

siehe auch https://www.justiz.sachsen.de/content/4574.htm

Anwaltliche Beratungsstellen in Leipzig eröffnet

Justizminister Sebastian Gemkow und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen Dr. Detlef Haselbach eröffneten am 16.05.2019 in Leipzig eine neue anwaltliche Beratungsstelle. Die Eröffnung der zweiten anwaltlichen Beratungsstelle in Leipzig (Bürgeramt) folgte dann am 12.08.2019, an welcher ebenfalls der Sächsische Justizminister Sebastian Gemkow und für die Rechtsanwaltskammer Sachsen Vizepräsident und Schatzmeister Markus M. Merbecks teilnahmen.

Seit Juni 2009 beraten sächsische Rechtsanwälte im Rahmen eines Projekts des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Sachsen einkommensschwache Bürger in anwaltlichen Beratungsstellen. Die Beratungsmöglichkeit vor Ort vereinfacht den Zugang zu einem Rechtsanwalt im Rahmen der gesetzlichen Beratungshilfe und ist grundsätzlich kostenfrei.

Justizminister Sebastian Gemkow: „Seit vielen Jahren gibt es anwaltliche Beratungsstellen in ganz Sachsen. Ich freue mich aber besonders, dass jetzt kostenlose Rechtsberatung auch in Leipzig angeboten wird. Die Räumlichkeiten im Amtsgericht sind dafür hervorragend geeignet, weil das Gericht zentral gelegen und gut erreichbar ist. Auch können

sich hilfesuchende Bürger zukünftig im größten und modernsten Bürgeramt der Stadt Leipzig und damit im Herzen der Stadt anwaltlich beraten lassen."

Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen Dr. Detlef Haselbach: „Die anwaltlichen Beratungsstellen ermöglichen Rechtssuchenden, schnell und unkompliziert einen ersten Rat von einem Anwalt zu bekommen. Dieser kann helfen, die weiteren rechtlichen Schritte abschätzen zu können."

Die Beratungsstelle ist im Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Str. 64 in 04275 Leipzig, Raum 063 eingerichtet. Sie ist immer dienstags von 15 bis 17 Uhr geöffnet. Die zweite Beratungsstelle in Leipzig ist in den Räumlichkeiten des Bürgeramts, Otto-Schill-Str. 2 in 04109 Leipzig eingerichtet. Sie ist freitags von 13 bis 15 Uhr erreichbar.

Die erste Beratungsstelle wurde am 2. Juni 2009 in Löbau eröffnet. Mittlerweile gibt es insgesamt 14 anwaltliche Beratungsstellen in verschiedenen sächsischen Regionen. Jährlich haben durchschnittlich 1500 Bürger in den sächsischen Beratungsstellen Rechtsrat vom Anwalt gesucht und erhalten. Dabei kann rund die Hälfte der Fälle direkt vor Ort abschließend geklärt werden. Die meisten Anfragen betrafen das Sozialrecht, auch familien- und arbeitsrechtliche Probleme waren häufig Gegenstand der Beratungsgespräche.

Weitere Informationen zu den anwaltlichen Beratungsstellen sind online abrufbar unter:
www.rak-sachsen.de/fuer-buerger/anwaltliche-beratungsstellen/

Sollten Sie Interesse an einer Tätigkeit in den anwaltlichen Beratungsstellen in Sachsen haben, können Sie sich gern an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen wenden. Die Beratungstermine werden regelmäßig mit einem Vorlauf von 6 Monaten eingeteilt.

Deutsch-Polnisches Anwaltsforum vom 11. Oktober bis 13. Oktober 2019 in Opole

Das 13. Deutsch-Polnische Anwaltsforum befasste sich dieses Jahr thematisch mit den aktuellen Herausforderungen an die Anwaltschaft durch Legal Tech, Datenschutz, Digitalisierung und elektronischer Rechtsverkehr. Dazu gab es ein straffes Programm mit einer Vielzahl von Vorträgen deutscher und polnischer Kolleginnen und Kollegen, einem Vertreter des polnischen Justizministeriums und polnischer Hochschulprofessoren. Die Vorträge wurden ergänzt durch die Vorstellung des National Legal Net in der Türkei durch einen Kollegen aus Ankara.

Prof. Dr. Dariusz Szostek bei seinem Vortrag

Zu Beginn der Vortragsreihe am 11. Oktober 2019 trug ich zunächst zu den ersten Erfahrungen mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) vor.

Der Kollege aus Ankara, Herr Mengu Gokce, stellte sodann das Lawyer Portal vor, welches die Justiz einschließlich der Anwälte nutzen. Die Teilnehmer konnten live erleben, wie schnell und einfach über dieses Portal Schriftsätze online bei Gericht eingereicht werden können einschließlich der Online-Zahlung der Kosten. Gerichtstermine notiert das Gericht im Kalender, der über das Portal für den Anwalt einsehbar ist. Im Übrigen gilt bei Versendung von Schriftsätzen und gerichtlichen Verfügungen über das Portal eine Zugangsfiktion beim Anwalt nach 5 Kalendertagen. Bemerkenswert und zugleich abschreckend war der Hinweis des Kollegen, das Finanzministerium könne jederzeit auf die Akten der Rechtsanwälte zugreifen. Für den Datenschutz und die Verschwiegenheit des Anwalts gelten in der Türkei also andere Maßstäbe als in Deutschland und auch in Polen.

Frau Dr. Anna Banaszweska aus Breslau berichtete sodann, dass für die Justiz in Polen noch keine Plattform für elektronische Schriftsätze installiert worden ist. Hingegen existieren Informationsportale, in denen auch die in den juristischen Datenbanken nicht veröffentlichten Urteile zur Kenntnis gegeben werden. Über dieses Informationsportal können auch Videoaufnahmen von Sitzungen der Zivilgerichtsbarkeit eingesehen werden.

Stadtführung am Marktplatz in Opole

Ein Mitglied des Justizministeriums, Herr Radosław Radosławski, berichtete sodann über die Fehleranfälligkeit von commercial databases im Vergleich zu den offiziellen Datenbanken des Ministeriums. Die Nutzung von commercial databases führe oftmals selbst bei den Gerichten zu einer fehlerhaften Rechtsanwendung, dies umso mehr bei der festzustellenden Gesetzes- und Verordnungs-Inflation in Polen.

Zum Auftakt des zweiten Tages sprach ich zunächst einer Bitte der polnischen Gastgeber entsprechend zu 30 Jahren politische Wende in Deutschland. Im Zentrum des zweiten Tages standen sodann die künstliche Intelligenz und die Auswirkungen auf die Justiz. Übereinstimmend wurde eingeschätzt, die Ausbildung der Studenten und Referendare sei nach wie vor auch in Polen zu konservativ und orientiere sich nicht an den digitalen Möglichkeiten. So sei es für die Anwälte heute wichtig, komplizierte Rechtsfragen zu lösen, umfangreiche Daten zu verwalten und auf Relevanz zu prüfen, ein technisches Verständnis zu haben und jedenfalls die Struktur der Informationstechnik zu kennen. Insoweit sei auch eine interdisziplinäre Ausrichtung des Juristen notwendig. Nur so könne der Anwalt auch die technischen Entwicklungen sinnvoll und zum Ersatz der Routinetätigkeiten nutzen.

In diesem Zusammenhang gingen zwei Vortragende, Frau Izabela Konopazka, Rechtsberaterin in der Kammer Wrocław, und Herr Prof. Andrzej Drzewiecki, Rechtsberater in der Kammer Opole und Lehrbeauftragter der Universität Opole, auf die Themen „blockchain" und „smart contracts" ein. Ersichtlich wurde dabei, dass die blockchain-Technologie als Basis für intelligente Verträge (smart contracts) derzeit wohl allenfalls bei Standardverträgen zur Anwendung komme. Zu klären sei im Zusammenhang mit der dezentralisierten Datenbasis für die blockchain-Technologie, wer diese Datenbasis verwalten soll, also die Privatwirtschaft oder die öffentliche Hand. Bisher ist die Datenbasis nicht öffentlich verwaltet und dezentral. Blockchain-Daten können auch nicht geändert werden. Eine Vielzahl weiterer Fragen bleibt zu klären.

Einen Ausblick auf den zukünftigen Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Justiz gab Prof. Dr. Dariusz Szostek, ein Kollege aus Katowice, zugleich Lehrbeauftragter der Universität Opole. Er sprach über die sich verändernde Architektur des Rechts durch KI, über law engineering und Standarisierung des Rechts auf hohem Niveau durch die Anwendung von KI. Auch er unterstrich die Notwendigkeit für die Anwaltschaft, die Möglichkeiten der Nutzung von KI und auch von Expertenprogrammen zur Unterstützung der täglichen Arbeit zu kennen. Einigkeit schien darüber zu bestehen, der Einsatz der blockchain-Technologie und smart contracts werde dazu führen, dass die Rechtsfortbildung wohl auf der Strecke bleibe. Im Übrigen wurde unterstrichen, dass die blockchain-Technologie global und damit eine Entwicklung zum globalen Recht unaufhaltsam sei. Dazu veröffentlichte der Referent ein Fachbuch im Nomos-Verlag mit dem Titel „Blockchain and the Law".

Bei einem weiteren Vortrag ging es um ethische Gesichtspunkte bei der Nutzung von KI. Da jedenfalls die sog. starke KI eine existenzielle Gefährdung darstelle, sei doch das menschliche Bewusstsein nicht Teil der KI, ebenso wenig wie Emotionen, komme es entscheidend auf die Auswahl der Daten, deren Qualität und der Transparenz der Nutzung an. Es müssten Mechanismen entwickelt werden, um eine starke KI zu kanalisieren und ggf. zu stoppen. Dagegen sei die sog. schwache KI, die auf Algorithmen basiere, schon heute nutzbar und sinnvoll.

Frau Paulina Kolowaca, Rechtsberaterin in der Kammer Warszawa, Frau Katarzyna Gospodarowicz, Rechtsberaterin in der Kammer Wrocław und Herr Kollege Franz-Josef Schillo, Vizepräsident der RAK Sachsen, beschäftigten sich in weiteren Vorträgen sodann mit Fragen der Spezialisierung der Anwaltschaft, dem Bedarf an Anwälten mit höherer Qualifikation, der Notwendigkeit des Marketings und der Kundenorientierung sowie der Verlässlichkeit und Termintreue. Talent- Management sei gefragt, wobei die Anforderungen definiert werden müssten, also Schlüsselkompetenzen und Spezialkenntnisse sowie Erfahrungen. Herr Kollege Schillo hob die Notwendig-

Heimatdenkmal vor der Philharmonie Opole

keit der Standarisierung der anwaltlichen Tätigkeit aufgrund der knappen Personalressourcen und die massiven Organisationspflichten der Anwälte im Zusammenhang mit Datenschutz, Änderung der IT-Struktur und Geldwäsche hervor, ebenso wie die hohen Kosten des risk managements in der Kanzlei.

Insgesamt war dieses Anwaltsforum durch den Überblick über die Möglichkeiten des Einsatzes neuer Technologien in der Anwaltspraxis und die Einblicke in die Arbeit der polnischen Kolleginnen und Kollegen eine Bereicherung.

Die vielfältigen Diskussionen um die politische Einflussnahme auf die Justiz und deren Auswirkungen auf die auch in Polen in der Verfassung verankerte Gewaltenteilung zeigte den deutschen Teilnehmern die Gefahren einer zwar demokratisch legitimierten, doch in hohem Maße autokratisch geprägter Regierung, die ihre Parlamentsmehrheit zur Änderung der Verfassung mit der Folge der Erosion der Rechtsstaatlichkeit mißbraucht. Dass die polnischen Wähler diese Entwicklung durch Bestätigung der Regierungspartei mit der Wahl am 13. Oktober 2019 hinnehmen, hat uns aus Sachsen angereisten Teilnehmer bedrückt und alarmiert. Ich denke, wir als Rechtsanwaltskammer Sachsen können zwar nicht Einfluss nehmen, doch auf diese Entwicklung immer wieder hinweisen und damit zu einer kritischen Bewertung etwa vergleichbarer Entwicklungen in Deutschland und der gebotenen Wachsamkeit beitragen.

Beim nächsten Deutsch-Polnischen Anwaltsforum 2021, dessen Gastgeberin die RAK Sachsen sein wird, werden wir sehen, welche weiteren Auswirkungen die Wahlentscheidung auf die Justiz hatte.

Dr. Stephan Cramer

Vizepräsident der RAK Sachsen

NEUES AUS BRÜSSEL UND EUROPA

SCHUTZ DER ANWALTLICHEN MEINUNGSFREIHEIT - EGMR

In der Rechtssache L.P. und Carvalho v. Portugal (24845/13 und 49103/15) hat der EGMR am 8. Oktober 2019 die anwaltliche Meinungsfreiheit gestärkt.
Die Anwälte hatten Richtern in zwei verschiedenen Fällen in Portugal unangemessenes sowie einmal diffamierendes und diskriminierendes Verhalten vorgeworfen. In dem einen Fall hatte der Rechtsanwalt einer Richterin in einem Beschwerdebrief eine große Vertrautheit mit dem Anwalt der Gegenseite vorgeworfen. Im zweiten Fall hatte der Anwalt der Richterin auf Geheiß seines Mandanten hin in einer Strafanzeige eine rassistisch motivierte Diskriminierung vorgeworfen und Schadensersatz für seinen Mandanten gefordert. Im Gegenzug wurden beide Anwälte wegen Diffamierung und Ehrverletzung zu Geldstrafen verurteilt.
Der EGMR entschied nun, dass dies in beiden Fällen einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK darstellt. So seien jeweils legitime Ziele verfolgt worden, nämlich den Ruf der Richterinnen zu schützen und die Autorität und Unparteilichkeit der Justiz zu wahren. Jedoch seien die Feststellungen nicht ausreichend gewesen und sie hätten auch keinem dringenden sozialen Bedürfnis entsprochen. Daher sei die Verurteilung der Anwälte unverhältnismäßig gewesen.
Insbesondere sei die Kritik an der Richterin im ersten Fall im Rahmen des Erwartbaren, damit nicht rufschädigend und ferner nicht öffentlich erfolgt. Im zweiten Fall habe der Anwalt alleine die Interessen seines Mandanten vertreten und damit nicht gegen die Regeln der Berufsethik verstoßen. Durch die verhängten Geldstrafen schließlich sei die anwaltliche Meinungsfreiheit verletzt worden. Die Strafen in Höhe von 5.000 € bzw. 10.000 € seien ferner unverhältnismäßig gewesen.

BLOCKCHAIN-STUDIE - KOMMISSION

Der Wissenschaftliche Dienst der Europäischen Kommission hat sich in einem Bericht mit Blockchain-Technologien befasst. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung dieser neuen Technologien einen Bedarf an regulatorischem Tätigwerden mit sich bringen.
Blockchain-Technologien sind insbesondere in den USA und China, gefolgt von der EU, auf dem Vormarsch. Der Bericht geht dabei auf die zahlreichen möglichen Gebiete ein, in denen Blockchain-Technologien eingesetzt werden können. Jenseits der derzeit viel diskutierten Kryptowährungen handelt es sich hierbei beispielsweise um Handels- und Lieferketten, den Energiesektor, die kreative Branche, das Gesundheitswesen sowie Regierung und Verwaltung.
Regulatorische Schwierigkeiten betreffen beispielsweise das jeweils anwendbare Recht bzw. die anwendbare Jurisdiktion im Falle von dezentralisierten Netzwerken. Ferner müssen Token und Münzen rechtlich eingeordnet werden und Verbraucher- und Investorenschutz sichergestellt werden. Weitere Fragestellungen betreffen Datenschutz und Privatsphäre sowie die Sicherstellung der Einhaltung von Geldwäscheregelungen. Beispielsweise für die Kryptowährungen gibt es ferner keine Aufsichts- oder sonstige Instanz, was sie für spekulative Aktivitäten anfällig macht.
Blockchains werden schließlich andere Technologien ergänzen wie Künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge und Cloud Computing. Um dabei einen maximalen Nutzen zu erzielen, sollten Initiativen in diesen Bereichen verbunden werden und Politik, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie der technische Sektor zusammenarbeiten.

EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG UND RECHTSBEHELFE - EUGH

Der EuGH hat in der Rechtssache C-324/17 (Gavanozov) entschieden, dass die Justizbehörden eines Mitgliedstaates beim Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung nicht die Rechtsbehelfe beschreiben müssen, die gegebenenfalls in einem Mitgliedstaat gegen den Erlass einer solchen Anordnung vorgesehen sind.
Im von einem tschechischen Gericht vorgelegten Fall wurde in Bulgarien gegen Herrn Gavanozov wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die zur Begehung von Steuerstraftaten gegründet worden war, ermittelt und daraufhin eine Europäische Ermittlungsanordnung ausgestellt. Dabei gab es Schwierigkeiten, den die Rechtsbehelfe betreffenden Abschnitt J des dafür vorgesehenen Formblattes über Rechtsbehelfe auszufüllen, da das bulgarische Recht keine Rechtsbehelfe gegen vergleichbare Anordnungen kennt. Rechtsbehelfe gegen eine EEA sollten den Rechtsbehelfen gleichwertig sein, die in einem innerstaatlichen Fall gegeben wären. Vorgelegt wurde die Frage, ob dies im Falle des Erlasses einer EEA überhaupt zulässig sei. Der EuGH legte die Frage dahingehend aus, dass das Gericht wissen wollte, ob die jeweiligen Rechtsbehelfe im Formblatt beschrieben werden müssen. Insbesondere aus dem Wortlaut des Abschnitts J leitete der Gerichtshof ab, dass dies nicht erforderlich ist.

Seit dem 1. Juli 2019 sind die Rechtspfleger im Freistaat Sachsen berechtigt, Roben zu tragen.

Mit Wirkung ab 1.7.2019 hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz Teil A Abschnitt III Nr. 1 der VwV Justizorganisation geändert. Diese lautet nunmehr: „Berufsrichter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind zum Tragen einer Amtstracht berechtigt und verpflichtet. Rechtspfleger sind zum Tragen einer Amtstracht berechtigt."

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hamburg, Oktober 2019

Im Jahr 2018 gingen bei der Hülfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von insgesamt rund 203.000 Euro ein. Hierdurch konnten 176 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und - sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:
info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45

Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellte folgende Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse:

am 21.08.2019

Fachanwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht

- Wiederbestellung -
RAin Katja Beck, Dresden

- Neubestellung -
RA Toralf Reitmann, Leipzig

Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

- Wiederbestellung -
RAin Katrin Etteldorf, Dresden
RA Thomas Günther, Leipzig
RAin Ronny Pühn, Zwickau

- Neubestellung –
RA Olaf W. Dietz, Chemnitz

Fachanwaltsausschuss Sportrecht

- Neubestellung -

RA Dr. Jonas Kahl, Leipzig
RA Dr. Hendrik Pusch, Leipzig
RA Stefan Schreiber, Leipzig

Wir danken den Kolleginnen und Kollegen für ihr ehrenamtliches Engagement.

Nachweis der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO

Fachanwälte sind gemäß § 15 FAO verpflichtet, ihre Fortbildungspflicht über 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, noch ausstehende Nachweise für das Jahr 2019 zeitnah an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen elektronisch, per E-Mail an fachanwaelte@rak-sachsen.de oder in Kopie auf dem Postweg zu übersenden. Bitte senden Sie keine Originale. Die einmalige Übersendung der Nachweise genügt. Bitte sehen Sie daher von Vorab-Sendungen per Fax oder anderweitigen Mehrfachsendungen ab.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterbleibt.

Wir bitten um Verständnis, dass eine Bestätigung über die vollständige oder teilweise Erfüllung der kalenderjährlichen Fortbildung von Seiten der Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht erfolgt. Sollten die eingereichten Fortbildungsnachweise nicht den Anforderungen der Fachanwaltsordnung genügen, setzen wir uns selbstverständlich mit Ihnen in Verbindung.

Bitte beachten Sie zur Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 15 FAO auch unsere Leitlinien auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de/Für Mitglieder/Fachanwaltschaft/4. Fortbildungspflicht.
.

Beschlüsse der Satzungsversammlung

8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.05.2019 in Berlin

Fachanwaltsordnung
§ 6 FAO Abs. 2 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:
b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

Berufsordnung
§ 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:
(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum

Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt.
Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.
(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts
a) mit Einwilligung erfolgt oder
b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).
(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden in Heft 5/2019 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten somit am 1.1.2020 in Kraft.

Zum 30. Juni 2019 endete die Legislatur der 6. Satzungsversammlung. In dieser war die sächsische Anwaltschaft durch die Kollegen Antje Steinhäußer, Gabriele Wagner und Dr. Thomas Langner vertreten. Wir danken den Kollegen für ihr ehrenamtliches Engagement im Interesse unseres Berufsstandes.

RECHTSPRECHUNG

HONORARANSPRUCH BEI KÜNDIGUNG DES ANWALTLICHEN MANDATS

1. Die Kündigung des Dienstverhältnisses ist nur dann durch ein vertragswidriges Verhalten veranlasst, wenn zwischen dem vertragswidrigen Verhalten und der Kündigung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die Vertragsverletzung Motiv für die außerordentliche Kündigung war und sie diese adäquat kausal verursacht hat. (im Anschluss an BGH, NJW 2018, 3513).
2. Vorarbeiten eines Anwalts, welche noch zu keinem Arbeitsergebnis geführt haben, das an den Mandanten oder einen Dritten herausgegeben werden sollte, können eine Pflichtwidrigkeit nicht begründen, selbst wenn sie Fehler aufweisen.

BGH, Urteil vom 07.03.2019 – IX ZR 221/18

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG: PARKENDER PKW GILT ALS BEFÖRDERUNGSMITTEL – EUGH

Unter den Begriff „Verwendung eines Fahrzeugs" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist auch ein abgestelltes Fahrzeug zu subsumieren. Dies urteilte der EuGH in der Rs. C-100/18. Im Ausgangssachverhalt beschädigte ein brennendes Fahrzeug das Gebäude, indem es abgestellt war. Die Gebäudeversicherung deckte den Schaden und begehrte Ersatz von der Kfz-Haftpflichtversicherung. Diese lehnte die Ansprüche jedoch ab, da es sich nicht um ein „Ereignis bei der Fahrzeugverwendung" handle. Der EuGH und der Generalanwalt legen den Begriff der Verwendung eines Fahrzeugs jedoch weit aus und berufen sich zum einen auf die autonome Auslegung des Richtlinienwortlauts und zum anderen auf die Funktion des Fahrzeugs als Beförderungsmittel. Das Parken eines Fahrzeugs in einer Privatgarage ist eine der Funktion als Beförderungsmittel entsprechende Verwendung, sodass hieraus resultierende Schäden umfasst sind. Die Richtlinie beschränkt weder den Umfang der Pflichtversicherung noch den gewährten Schutz auf die Fälle einer Verwendung der Fahrzeuge in einem bestimmten Gelände oder auf bestimmten Straßen. Die Unfallursache spielt bei der Beurteilung in weiterer Folge keine Rolle, da es sich bereits um ein Fahrzeug im Sinne der Richtlinie handelt.

WIRKSAMKEIT EINER HONORARVEREINBARUNG

1. Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines anwaltliche Zeithonorars, welches um das Sechsfache im Vergleich zur gesetzlichen Vergütung erhöht ist, ist ein maßgeblicher Gesichtspunkt, ob dies auf der Höhe des Stundensatzes oder auf den angefallenen Tätigkeitsstunden beruht. Ist diese Überhöhung auf den hohen Zeitaufwand zurückzuführen, spricht dies gegen eine Sittenwidrigkeit, sofern keine Anhaltspunkte für ein unangemessenes Aufblähen der Arbeitszeit vorliegen.
2. Ein anwaltlicher Stundensatz in Höhe von 250 € ist nicht zu beanstanden.
3. Bestreitet der Mandant pauschal den Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts, dann ist dies bei Vorgängen unerheblich, die der Mandant selbst miterlebt hat (zum Beispiel Telefonate, Gespräche) oder durch die er anhand objektiver Unterlagen (zum Beispiel Beweisaufnahmeprotokolle) Kenntnis erlangt hat.
4. Ein Gericht ist aus eigener Sachkunde in der Lage, den Zeitaufwand anwaltli-

cher Tätigkeit zu schätzen (§ 287 ZPO), denn auch ein Richter leistet vergleichbare Arbeit, indem er Informationen rechtlicher Art verarbeitet, Recherchen durchführt und Dokumente erstellt.
5. Bei Beurteilung des Eintritts einer Verjährung ist bei Verfahrenseinleitung durch einen Mahnbescheid wegen der analogen Anwendung des § 691 Abs. 2 ZPO die 14-Tage-Regelung des § 167 ZPO als nicht maßgebend zu erachten (im Anschluss an BGH, NJW-RR 2006, 1436 und OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 27.10.2008 -5 UF 63/08, BeckRS 2010, 20190)

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.01.2019 – I-24 U 84/18, NJW 2019, 1956

ALLEIN E-MAIL UND TELEFON REICHEN NICHT FÜR EINEN FERNABSATZVERTRAG

Voraussetzung für das Vorliegen eines Fernabsatzgeschäftes – und damit eines Widerrufsrechts des Mandanten – ist die Vorhaltung eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystem. Ein solches liegt nicht schon dann vor, wenn lediglich die technischen Möglichkeiten zum Abschluss eines Anwaltsvertrages im Fernabsatz, etwa ein Briefkasten, elektronische Postfächer und/oder Telefon- und Faxanschlüsse vorgehalten werden und die persönliche und individuelle Beratung des Mandanten im Vordergrund steht.

LG Köln, Urteil vom 13.06.2019 – 29 S 248/18

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG: 15-MINUTEN-ZEITTAKTKLAUSEL UNWIRKSAM

1. Ein Rechtsanwalt kann grundsätzlich trotz Schlechterfüllung des Anwaltsdienstvertrages die ihm geschuldete Gebühren verlangen. Die Verpflichtung des Mandanten zur Zahlung der Gebühren entfällt aber, wenn die Belastung mit der Honorarverbindlichkeit Bestandteil des aus einer anwaltlichen Vertragsverletzung resultierenden Schadens ist (Anschluss an BGH BeckRS 2015, 17569).
2. Ein Rechtsanwalt muss ungefragt dann über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung belehren, wenn diese das vom Mandanten verfolgte Ziel wirtschaftliche sinnlos macht (Anschluss an BGH BeckRS 2007, 10345).
3. Die formularmäßige Vereinbarung einer Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung nach RVG verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.
4. Die formularmäßige Vereinbarung einer Abrechnung nach einem Fünfzehnminutentakt, die zur Aufrundung des Zeitaufwandes für jede einzelne an einem Tag ausgeführte Tätigkeit führt, verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (Anschluss an OLG Düsseldorf BeckRS 2007, 04850).
5. Der Rechtsanwalt muss die von ihm geleistete Zeit nach § 286 ZPO beweisen. Eine Überzeugungsbildung kann auch dadurch vorgenommen werden, dass das Gericht den für die erbrachten Leistungen erforderlichen Mindestzeitaufwand beurteilt.

OLG München, Urteil vom 05.06.2019 – 15 U 318/18 (nicht rechtskräftig)

ÜBERWACHUNGSPFLICHT DES ANWALTS BEI BERUFUNGSEINLEGUNG PER BEA

Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Gericht, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend zu belehren, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 46c Abs. 5 Satz 2 ArbGG zu kontrollieren ist. Er hat zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

BAG, Beschluss vom 07.08.2019 – 5 AZB 16/19

Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Sommer 2019

Berufsschulen und Umschulung Gesamt

Prüflinge insgesamt: 108
davon nicht bestanden: 8 (7,4 %)
davon nach den schriftlichen Prüfungen zurückgetreten: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	8	21	35	40	4	0	**3,10**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	3	10	52	35	8	0	**3,32**
Vergütung und Kosten	8	29	47	21	3	0	**2,83**
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	4	31	41	27	3	**3,89**
Mündliche Prüfung	10	23	36	28	8	2	**3,07**

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 23
davon nicht bestanden: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	1	3	10	9	0	0	**3,17**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	1	4	13	4	1	0	**3,00**
Vergütung und Kosten	7	8	5	2	1	0	**2,22**
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	1	12	6	3	0	**3,39**
Mündliche Prüfung	2	7	8	4	2	0	**2,87**

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 45
davon nicht bestanden: 6

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	6	8	8	20	3	0	**3,13**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	1	5	24	9	6	0	**3,31**
Vergütung und Kosten	0	11	26	7	1	0	**2,96**
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	9	19	14	3	**4,24**
Mündliche Prüfung	4	10	10	17	2	2	**3,20**

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 23
davon nicht bestanden: 0
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	1	6	9	7	0	0	**2,96**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	1	1	12	9	0	0	**3,26**
Vergütung und Kosten	1	7	10	5	0	0	**2,83**
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	3	8	8	3	0	**3,39**
Mündliche Prüfung	3	5	12	2	0	0	**2,59**

Umschulung RTG Bildungszentrum Dresden

Prüflinge insgesamt: 8
davon nicht bestanden: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	2	5	0	1	0	3,00
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	0	1	7	0	0	3,88
Vergütung und Kosten	0	0	4	4	0	0	3,50
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	2	3	3	0	0	3,13
Mündliche Prüfung	0	2	3	3	0	0	3,13

Umschulung Schweiger & Schmitt GmbH Plauen

Prüflinge insgesamt: 9
davon nicht bestanden: 0
davon nach den schriftlichen Prüfungen zurückgetreten: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	2	3	4	0	0	3,22
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	0	2	6	1	0	3,89
Vergütung und Kosten	0	3	2	3	1	0	3,22
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	0	5	4	0	4,44
Mündliche Prüfung	1	0	4	1	2	0	3,38

Ergebnisse Fortbildungsprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2019

Gesamt

Prüflinge insgesamt: 21
davon nicht bestanden: 0

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	1	1	5	14	0	0	3,52
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2	9	6	4	0	0	2,57
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	1	6	7	7	0	0	2,95
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	1	3	12	5	0	0	3,00
Mündliche Prüfung	1	5	7	8	0	0	3,05

Prüfungsausschuss Dresden

Prüflinge insgesamt: 10
davon nicht bestanden: 0

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	0	0	10	0	0	**4,00**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	5	3	2	0	0	**2,70**
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	2	5	3	0	0	**3,10**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	1	1	7	1	0	0	**2,80**
Mündliche Prüfung	0	2	1	7	0	0	**3,50**

Prüfungsausschuss Leipzig

Prüflinge insgesamt: 11
davon nicht bestanden: 0

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	1	1	5	4	0	0	**3,09**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2	4	3	2	0	0	**2,45**
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	1	4	2	4	0	0	**2,82**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	2	5	4	0	0	**3,18**
Mündliche Prüfung	1	3	6	1	0	0	**2,60**

Auswertung Absolventenbefragung 2019

An der Abschlussprüfung des Jahres 2019 mit der mündlichen Prüfung im Juli 2019 haben im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen 108 Auszubildende teilgenommen. Von den Teilnehmern haben 100 Auszubildende die Prüfung bestanden. 8 Auszubildende haben die Prüfung nicht bestanden.

An der Befragung nahmen 40 Absolventen von 100 Absolventen teil.

Frage 1 - Arbeiten Sie nach der Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter?

Die 40 Teilnehmer antworteten wie folgt:

28 arbeiten als Rechtsanwaltsfachangestellte, 12 arbeiten nicht als Rechtsanwaltsfachangestellte,

Von den 28 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, sind 4 befristet und 19 unbefristet angestellt. 5 Teilnehmer machten keine Angaben.

Von den 28 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, arbeiten 16 in der ausbildenden Kanzlei, 11 in einer anderen Kanzlei und 1 Teilnehmer in einem Unternehmen.

Frage 2 - Werden Sie in einem anderen Beruf tätig, studieren Sie, beginnen Sie eine andere Ausbildung?

Die Frage verneinten 30 Teilnehmer. 10 Befragte beginnen eine weitere Ausbildung/Studium oder arbeiten in einem anderen Beruf (Studium Rechtswissenschaften, Studium Public Management, Studium Wirtschaftsrecht, Leiterin Puppentheater, Ausbildung Justizfachwirt, Notarfachangestellte, Verwaltungsfachangestellte, Kauffrau für Büromanagement)

Frage 3 - Sind Sie nach der Ausbildung arbeitslos?

29 Teilnehmer sind nicht arbeitslos. 5 würden gern in dem Beruf arbeiten, haben aber noch keine Stelle gefunden. 6 Absolventen sind arbeitslos.

Wie schätzen Sie Ihre berufliche Situation ein?

Sehr schlecht: 0
Schlecht: 0
Sowohl als auch: 10
Gut: 17
Sehr gut: 13
k.A.: 0

Wie beurteilen Sie Ihre Berufsaussichten?

Sehr schlecht: 0
Schlecht: 1
Sowohl als auch: 8
Gut: 23
Sehr gut: 7
k.A.: 1

Wie beurteilen Sie Ihre Aufstiegschancen?

Sehr schlecht: 3
Schlecht: 7
Sowohl als auch: 13
Gut: 14
Sehr gut: 2
k.A.: 1

Wie beurteilen Sie Ihre Verdienstmöglichkeiten?

Sehr schlecht: 6
Schlecht: 15
Sowohl als auch: 10
Gut: 8
Sehr gut: 0
k.A.: 1

Feierliche Zeugnisübergabe an 99 neue Rechtsanwaltsfachangestellte für Sachsen

Im Rahmen einer feierlichen Zeremonie, bei der auch Familienangehörige, Freunde und Ausbilder der Absolventen anwesend waren, hat die RAK Sachsen am 31. August 2019 in Dresden die Ausbildungszeugnisse übergeben.

„Die sächsischen Anwaltskanzleien und die Rechtsanwaltskammer engagieren sich mit großem Einsatz, um jungen Leuten in Sachsen durch eine exzellente Ausbildung attraktive Berufschancen in einem modernen Beruf zu bieten. Auch der Arbeitsalltag in den Kanzleien wandelt sich zunehmend weg von den klassischen Bürotätigkeiten hin zu einem Legal Assistent und bietet daher viele Möglichkeiten für ein selbständiges und anspruchsvolles Arbeiten.“, betont Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann, die die Zeugnisse überreicht hat. „Viele Kanzleien in Sachsen suchen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so dass die Berufsaussichten sehr gut sind.“, so Fuhrmann weiter.

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51/83 97 97 71, Fax: 03 51/8 30 14 76
E-Mail: gubsch@vhs-lkmeissen.de

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 03 41/2 26 31 14, Fax: 03 41/2 26 31 29
E-Mail: info@zp-schulung.de

SIMA-Projekt GmbH
Frau Bärbel Lehmann
Tel.: 0351/48272 11, Fax: 0351/48272 20
office@sima-projekt.com

WISTERA GmbH Wirtschafts-, Steuer- und Recht-Akademie
Annaberger Straße 105, 09120 Chemnitz
Tel. 03 71/3 06 888 18
E-Mail: Kontakt@wistera.de

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 0 30/45 04 21 74, Fax: 0 30/45 04 29 74,
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de, www.beuth-hochschule.de/fsi

Die genauen Kurstermine und -bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten Winter 2020

Die Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2020 findet wie folgt statt:

19./20./25.05.2020:
Schriftliche Prüfungen

14. bis 16.07.2020:
Mündliche Prüfungen

Den Ausbildern der **Auszubildenden des 3. Lehrjahres**, die ihre Ausbildung bis zum 16.09.2020 beenden, wird das Anmeldeformular und das Merkblatt rechtzeitig übersandt.

Sofern noch nicht geschehen, bitten wir **Externe Prüflinge, Wiederholungsprüflinge und Prüflinge**, die ihre Ausbildung **vorzeitig** beenden wollen, sich formlos bis zum **01.03.2020** bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anzumelden. Eventuelle Anträge auf Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern, Schreibverlängerungen etc. sind ebenfalls bis zum 01.03.2020 zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Zeugnis über die Leistungen in der praktischen Ausbildung (qualifiziertes Ausbildungszeugnis)
- eine Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses
- (nur bei minderjährigen Prüflingen) eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung

Bei nicht fristgerechtem Eingang der Anträge einschließlich Anlagen kann eine Zulassung zur Prüfung in der Regel nicht erfolgen.

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungszeitraum 2020 - 2023 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.
Im Jahr 2023 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 06.07.2023 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2023 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 06.09.2023 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 06.09.2023, kommt regelmäßig eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2023 (November 2023/Januar 2024) in Betracht.

Wir empfehlen Ihnen, mit der Ausbildung am 01.08.2020 oder am 15.08.2020 zu beginnen.

Berufsorientierungsmessen zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa)

„Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind die Rechtsanwaltskammern zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes“ - hinter diesen abstrakten Worten verbirgt sich im Jahresverlauf enormes ehrenamtliches Engagement der Mitglieder im Prüfungs-, Aufgaben- und Berufsbildungsausschuss sowie der vielen Helfer, die bei der Präsentation des Berufsbildes ReFa in den Schulen, auf Messen etc. mitwirken, um mehr junge Menschen für diese anspruchsvolle Ausbildung zu gewinnen.

Die RAK nahm im Jahr 2019 bislang an über 42 Berufsorientierungsveranstaltungen teil und wurde bei der Betreuung unserer Messestände von mehr als 20 Rechtsanwaltsfachangestellten, Rechtsfachwirten, Auszubildenden und Kammermitgliedern unterstützt. Neben den großen Messen wie KarriereStart in Dresden, Azubi- und Studientage in Leipzig sowie vocatium im Flughafen Dresden nutzten wir die Tage der offenen Tür an den Berufsschulzentren in Pirna und Leipzig sowie Veranstaltungen der regionalen Arbeitsagenturen, um das Berufsbild ReFa den zukünftigen Schulabgängern und deren Eltern vorzustellen. Darüber hinaus waren wir auf zahlreichen kleineren regionalen und schulischen Bildungsmessen, wie beispielsweise in Aue, Marienberg und Annaberg-Buchholz, präsent.

Die Ausbildungsabteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Bereich Ausbildung bedanken sich ganz herzlich bei allen Freiwilligen für ihr Engagement und freuen sich auf die weitere Zusammenarbeit in 2020!

Für Ihre Fragen, Anregungen etc. steht Frau Britta Uhlmann gern telefonisch (0351/3 18 59 27) oder per Mail (ausbildung@rak-sachsen.de) zur Verfügung.

Aufruf zur Neubesetzung der Prüfungsausschüsse ReFa und Rechtsfachwirte

Als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) errichtet die Rechtsanwaltskammer Sachsen lokale Prüfungsausschüsse in Dresden, Chemnitz und Leipzig für die Ausbildungsprüfungen zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und Fortbildungsprüfungen zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirt/in“. Am 13.04.2020 endet deren aktuelle Amtszeit. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrervertreter. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

Wir bitten Sie um Ihr ehrenamtliches Engagement und damit Ihre Kandidatur als Arbeitgebervertreter, möglichst mit einem kurzen Lebenslauf, bis zum **15. Januar 2020**. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruft sodann die Mitglieder sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen in den Prüfungsausschüssen für die neue 5-Jahres-Periode.

Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung durch den Vorstand berufen. Entsprechende Vereinigungen sind insbesondere die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der ReNo-Verein Sachsen. Wir bitten alle Arbeitnehmer, Kandidatenvorschläge **über genannte Vereinigungen bis zum 15.01.2020 einzureichen.**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung oder beantworten zugehörige Fragen!

Ihr Ausbildungsteam

Rechtsanwalt Jörg Freund
(Ausbildungsbeauftragter)
Kathleen Pfeiffer
Britta Uhlmann

Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel-Nr.: 0351 / 31 85 9-27/-28
Fax-Nr.: 0351 / 33 60 899
E-Mail: ausbildung@rak-sachsen.de

FORUM Zukunft Legal Tech

Legal Tech ist aktuell eines der bestimmenden Themen in der anwaltlichen Praxis und Berufspolitik. Auch der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen sieht in Legal Tech eine Entwicklung, die die anwaltliche Tätigkeit in den nächsten Jahren wesentlich beeinflussen wird. Wir möchten mit Ihnen dazu ins Gespräch kommen und laden Sie sehr herzlich zum

FORUM Zukunft Legal Tech
am 29. Januar 2020, 17:30 Uhr,
in das Conference-Center Airport Dresden,
Flughafenstraße, 01099 Dresden ein.

Gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen, die bereits Legal-Tech-Produkte anwenden, Entwickler von Legal Tech-Software und Vertretern der juristischen Lehre wollen wir Wissen vermitteln und über das Potential von Legal Tech, aber auch dessen Gefahren und Risiken diskutieren.

Für Ihre Anmeldung können Sie den Rückmeldebogen verwenden, der dieser Ausgabe von KAMMERaktuell beiliegt. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

17. Mitteldeutsche Medizinrechtstage 2020

Vom 20. bis 21. März 2020 finden in Leipzig die 17. Mitteldeutschen Medizinrechtstage statt.
Ort: Leipzig KUBUS, Konferenz- und Bildungszentrum des UFZ, Permoserstraße 15, 04318 Leipzig
Informationen zum Programm und Anmeldung finden Sie unter www.mcg-online.de

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht			
Albrecht	Lauf	Dresden	Merz & Stöhr Partnerschaft mbB
Kerstin	Tussnat	Dresden	Konzuch & Kollegen
Bau- und Architektenrecht			
Torsten	Purfürst	Zwickau	KMS Krauß | Partnerschaft mbB
Erbrecht			
Katrin	Kirschner	Grimma	BPS Berger & Kollegen
Familienrecht			
Thomas	Borchardt	Dresden	Locke Borchardt Rechtsanwälte
Judith	Hiller	Markkleeberg	
Sylvia	Weiße	Beucha	
Denise	Wolf	Freital	Schoenball & Mayer Rechtsanwälte
Handels- und Gesellschaftsrecht			
Katharina	Hahn	Leipzig	Spirit Legal LLP
Marcel	Schmieder	Dresden	Pöppinghaus:Schneider:Haas PartG mbB
Insolvenzrecht			
Martin	Krause	Chemnitz	Wille Rechtsanwälte
Nicolas	Rebel	Dresden	

Medizinrecht			
Romy	Effler	Leipzig	Kreutzberger & Kollegen
Antje	Nußmann	Chemnitz	Dr. Bock & Collegen
Miet- und Wohnungseigentumsrecht			
Steve	Laurenz	Leipzig	Raila Huschmann Richter
Yvonne	Ledig	Borna	bwp Baehr, Wübbeke & Partner RAe PartGmbB
Sven	Tanneberger	Leipzig	Schultze Rechtsanwälte
Migrationsrecht			
Doreen	Gläßer-Fathi	Dresden	
Steuerrecht			
Tommy	Flechsig	Borna	
Christian	Möser	Leipzig	
Kevin	Stein	Chemnitz	SFSK. SCHMITT FENGLER SITTIG KOCH
Bianca	Teubner	Aue	
Urheber- und Medienrecht			
Christian	Hartert	Leipzig	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Vergaberecht			
Jan	Wehner	Leipzig	GRUENDELPARTNER PartGmbB
Verkehrsrecht			
Matthias	Fischer	Leipzig	Bertram & Fischer Rechtsanwälte
Matthias	Streicher	Dresden	
Versicherungsrecht			
Andreas	Schreier	Dresden	RA-Kanzlei Schreier & Kollegen
Verwaltungsrecht			
Michael	Franke	Leipzig	Schenderlein Rechtsanwälte
Christoph	Häntzschel	Leipzig	Grundmann Häntzschel

Fortbildungszertifikate

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

RA	Meschkat	Andreas	04275	Leipzig
RA	Oeltz	Robert	04275	Leipzig
RA-in	Wetterney-Richter	Anett	01097	Dresden

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Wolfgang Sittig
09112 Chemnitz
† 07.06.19

Peter Krivanec
08523 Plauen
† 05.08.19

Rainer Nittmann
04205 Leipzig
† 01.09.19

Martina Sauer
02633 Göda
† 25.09.19

Stephan Liebsch
08541 Großfriesen
† 23.10.19

Buchbesprechungen

Arbeitszeugnisse in Textbausteinen Inhalte, Formulierung, Analyse, Recht von Professor Dr. Arnulf Weuster und Dipl.-Betriebswirtin (FH) Brigitte Scheer

erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG;
bestellung@boorberg.de;
www.boorberg.de

2019, 14., aktualisierte und überarbeitete Auflage, 464 Seiten, € 23,80
ISBN 978-3-415-06474-4

Das Buch stellt ein ausgereiftes System von etwa 3000 Textbausteinen bereit. Mit ihrer Hilfe lassen sich in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständig-wohlwollendes Zeugnis zusammenstellen. Die Textbausteine ermöglichen es dem Personalverantwortlichen zudem, ein Zeugnis im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einwandfrei zu analysieren und so Fehlentscheidungen zu vermeiden. Arbeitnehmer können mit Hilfe der Bausteine die Aussagen in ihren Zeugnissen prüfen oder selbst Formulierungsvorschläge machen.

Die Textbausteine gliedern sich in die Rubriken
- Überschrift und Einleitung
- Positions- und Aufgabenbeschreibung
- Leistungs- und Erfolgsbeurteilung
- Sozialverhalten
- Beendigungsformel
- Dankes-Bedauern-Formel
- Zukunftswünsche

Das Praktikerbuch bietet darüber hinaus eine detaillierte Einführung zur Formulierung und Analyse von Zeugnissen. Beurteilungsbögen runden das Werk ab.
Für die 14. Auflage wurde Teil I überarbeitet und um neuere Erfahrungen der Verfasser aus der Analyse von Originalzeugnissen und aus Zeugnis-Seminaren erweitert. Weiter-hin haben die Autoren neuere gerichtliche Entscheidungen eingearbeitet. Auch das Textbausteinsystem in Teil II ist überarbeitet. Vorhandene Bausteine wurden modifiziert und neue Bausteine aufgenommen. In die Verhaltensbeurteilung von Tarifangestellten gegenüber Klienten sind nun auch Bausteine speziell für soziale und pädagogische Berufe integriert.

Alternativ oder ergänzend bietet das PC-Programm »Zeugnis-Manager 4.0« professionellen Zeugniserstellern die komfortable Möglichkeit, Zeugnisse menügesteuert auf der Grundlage der Textbausteine am PC zusammenzustellen. Die rationelle Bearbeitung spart Zeit und Kosten. Nähere Informationen hierzu finden sich unter www.zeugnis-manager.de.

Teilzeit und geringfügige Beschäftigung Reihe: Das arbeitsrechtliche Mandat Pauly/Osnabrügge/Huth

Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2019, 1. Auflage, ca. 600 Seiten, gebunden, € 59,-,
ISBN 978-3-8240-1585-6

Nicht nur die Anzahl der in Teilzeit oder der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland steigt seit Jahren kontinuierlich an. Zusätzlich wird die von arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verflechtungen geprägte Materie aufgrund von neuen Gesetzen, wie zum Beispiel dem Mindestlohngesetz, immer komplexer.

Innerhalb der neuen Reihe „Das arbeitsrechtliche Mandat" wird diesem Themenbereich daher ein eigener Band gewidmet. Dieses Handbuch unterstützt Anwälte dabei, jedes arbeitsrechtliche Mandat für Teilzeitbeschäftigte schnell, sicher und im Sinne des Mandanten zu betreuen.

Die Autoren bündeln dazu alles, was der Anwalt für sein arbeitsrechtliches Mandat in diesem speziellen Bereich wissen muss, u.a. Informationen und Arbeitshilfen zu folgenden Themen:

- Rahmenbedingungen der Teilzeitarbeit
- Mutterschutz/Elternzeit
- Altersteilzeit
- Anspruch auf Teilzeit und auf Verlängerung der Arbeitszeit
- Teilzeitanspruch von Angestellten im Öffentlichen Dienst
- Sozialversicherungsrecht: Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung
- Steuerliche Behandlung der Teilzeitarbeit
- Geringfügige Beschäftigung in und außerhalb privater Haushalte

Ein eigenes Kapitel widmet sich zudem dem aktuellen Thema Pflegeteilzeit und Familienpflegezeit.

Anzeigenpreise 2020

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur online unter www.rak-sachsen.de/Kleinanzeigen veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können **zusätzlich** in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, **falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben**. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen
*** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

Hinweis: Anzeigen im Fließtext über 800 Zeichen (mit Leerzeichen) werden mit 125,00 € für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. 250,00 € für Andere berechnet. Die Größe der Anzeigen im Fließtext ist auf 1.500 Zeichen begrenzt. Größere Anzeigen werden wie gestaltete Anzeigen behandelt.

Für Nichtmitglieder erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nur gegen Vorkasse nach Rechnungslegung.

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange, LL.M.
Geschäftsführerin

0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent, Berufsrecht, Ausbildung, Zulassung (A-L)
0351-31859 45

Rechtsanwalt
Jörg Ebert
Referent, Seminare Juristenausbildung

0351-31859 31

Rechtsanwalt
Rüdiger Soster
Referent, Geldwäscheaufsicht

0351-31859-30

Rechtsanwältin
Diana Krumpolt
Referentin, Berufsrecht & Zulassung (I-P), Fachanwaltschaften
0351-31859 46

Ass. jur.
Paul Engel
Referent, Berufsrecht & Zulassung (Q-Z), Geldwäscheaufsicht
0351-31859 24

Roswitha Chlubek
Sekretariat, Fachanwaltschaften

0351-31859 21

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/ Berufsrecht, Zweigstellen, Gebührengutachten
0351-31859 40

Daniela Hielscher
Buchhaltung, Anwaltsausweise

0351-31859 23

Silke Keil
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung Zulassung (A-L)

0351-31859 25

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung/ Zulassung (M-Z)

0351-31859 29

Kathleen Pfeiffer
Sachbearbeitung/ Berufsausbildung, Referendarausbildung

0351-31859 28

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/ Berufsausbildung, Seminare, Klausurenkurs
0351-31859 27

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell" 1/2020: 29.02.2020

Seminare der RAK Sachsen 1. Halbjahr 2020

Das neue Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter liegt dieser Ausgabe von KAMMERaktuell als Extraheft beiliegt.

Online-Buchung unter
www.rak-sachsen.de

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Post Modern, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

»Mit RA-MICRO in der Cloud nutzen wir eine zukunftssichere Technologie, die es uns ermöglicht, den Fokus auf die wirklich wichtigen Dinge zu legen.«

RA Jörn Freudenberg
RAin Ines Rohde
RA Daniel Steinseifer
Rechtsanwälte F | S | R,
Oranienburg

Informieren Sie sich über moderne Lösungen die zu Ihrer Kanzlei und Ihrer Zukunft passen – egal wie groß Ihre Kanzlei ist oder später sein wird.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO